

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands „Weingut Schloss Ortenberg“ (vollständige Fassung)

Gelb = neu

rot = geändert bzw. gestrichen

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat die Verbandsversammlung am **2. Mai 2022** folgende Änderung der Verbandssatzung vom 4. Mai 2021 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

1. Der Ortenaukreis und die Stadt Offenburg bilden gleichberechtigt einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
2. Der Zweckverband trägt den Namen „Weingut Schloss Ortenberg“. Er hat seinen Sitz in Offenburg.

§ 2

Aufgaben des Verbands

Der Zweckverband ist durch Zusammenschluss der Weingüter „Weingut Schloss Ortenberg“ des Ortenaukreises und „Weingut St. Andreas“ der Stadt Offenburg entstanden. Aufgabe des Zweckverbands ist die Weinbauförderung im Ortenaukreis.

Der Zweckverband fördert als Ausbildungsbetrieb die Ausbildung junger Winzerinnen und Winzer aus der Ortenau.

Der Zweckverband hat mit seiner modellhaft umweltschonenden Produktion Vorbildfunktion für die Ortenauer Weinwirtschaft.

Durch Testung pilzresistenter Sorten legt er Grundlagen für den ökologischen Weinbau. Durch Anpflanzversuche ist die Ortenauer Weinwirtschaft zu fördern. Die Erkundung rationeller Bewirtschaftungsmethoden dient als Modell für den heimischen Steillagenweinbau.

II. Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung

§ 3

Organe des Zweckverbands

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Verbandsversammlung
- 2 die/der Verbandsvorsitzende

§ 4 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) geführt.

§ 4-5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus
 - 1.1 der Landrätin/dem Landrat des Ortenaukreises
 - 1.2 der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Offenburg
 - 1.3 je 5 vom Kreistag beziehungsweise vom Gemeinderat der Stadt Offenburg gewählten Vertretungen
2. Für die unter 1.3 genannten Vertretungen der Verbandsversammlung werden in den jeweiligen Gremien der Verbandsmitglieder Stellvertretungen gewählt.
3. Die Verbandsmitglieder sollen nach Möglichkeit je ein Mitglied der Fraktionen des Kreistags bzw. Gemeinderats in die Verbandsversammlung entsenden; ggf. machen die Landrätin/der Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister weitere Vorschläge.
4. Die unter 1.3 und 2 Satz 1 genannten Vertretungen werden auf Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistags bzw. des Gemeinderats gewählt. Zu Beginn jeder Wahlperiode werden die Vertretungen neu gewählt. Scheidet eine Kreisrätin/ein Kreisrat bzw. eine Stadträtin/ein Stadtrat aus dem Kreistag bzw. Gemeinderat aus, hat der Kreistag bzw. der Gemeinderat unverzüglich eine neue Vertretung und evtl. eine neue Stellvertretung zu wählen.
5. Die Vertretungen der Verbandsversammlung sind für den Verband ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Sitzungsgelder nach Maßgabe einer Satzung.

§ 5-6 Verbandsvorsitz

1. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Verbandsvorsitzende/den Verbandsvorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Verbandsvorsitzende /Verbandsvorsitzender und Stellvertretung sollen die Landrätin/der Landrat des Ortenaukreises bzw. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Offenburg im Wechsel sein.
2. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Scheidet die/der Verbandsvorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet das Amt als Verbandsvorsitzende/Verbandsvorsitzender oder Stellvertretung. Die Verbandsversammlung hat dann für die restliche Amtszeit eine neue Verbandsvorsitzende/einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertretung zu wählen.

§ 6-7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit hierfür nicht die/der Verbandsvorsitzende oder die Betriebsleitung zuständig sind.

Sie entscheidet insbesondere über

1. die Änderung der Verbandssatzung;
2. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Zweckverbands;
3. die Bestellung der Betriebsleitung,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
5. die Feststellung des Jahresabschlusses;
6. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts;
7. die Entlastung der Betriebsleitung;
8. den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen im Wert von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall;
9. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind;
10. die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauvorlagen bei Gesamtkosten von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall;
11. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 100.000 EUR überschritten wird;
12. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Zweckverbands von mehr als 20.000 EUR im Einzelfall;
13. die Stundung von Beträgen von mehr als 20.000 EUR, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 12 Monate gewährt wird;
14. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 20.000 EUR;
15. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 40.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbands mehr als 20.000 EUR beträgt;

§ 7 8

Geschäftsgang der Versammlung

1. Die/der Vorstandsvorsitzende beruft die Versammlung schriftlich spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ein. Die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung sind hierbei anzugeben. In dringenden Fällen kann die Versammlung auch formlos und ohne Ladungsfrist einberufen werden.
2. Die Versammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
3. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

5. Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden (§ 13 II GKZ). Die Stimmabgabe erfolgt durch die Landrätin/den Landrat des Ortenaukreises und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Offenburg.

6. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch die Verbandsvorsitzende/den Verbandsvorsitzenden, ihre/seine Stellvertretung sowie die Schriftführerin/den Schriftführer unterzeichnet werden.

7. Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn niemand widerspricht.

8. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die in der Gemeindeordnung für den Gemeinderat getroffenen Bestimmungen entsprechend.

§ 8- 9

Aufgaben der/des Verbandsvorsitzenden

1. Die/der Verbandsvorsitzende erledigt die ihr/ihm durch Gesetz, Verbandssatzung und von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

2. In dringenden Angelegenheiten des Zweckverbands, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet die/der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

3. Die/der Verbandsvorsitzende ist für folgende Entscheidungen zuständig:

3.1 den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen im Wert von 50.000 EUR bis zu 100.000 EUR im Einzelfall;

3.2 Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben bei Gesamtkosten von mehr als 50.000 EUR bis zu 100.000 EUR im Einzelfall;

3.3 die Aufnahme von Krediten, bis zu der im Wirtschaftsplan festgelegten Höhe.

3.4 die Einstellung von Beschäftigten mit Ausnahme von geringfügig und kurzfristig Beschäftigten

4. Die/der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit Aufgaben an die Betriebsleitung übertragen. Sie/er kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

§ 9- 10

Betriebsleitung

1. Für den Zweckverband wird eine Betriebsleitung gebildet.

2. Die Betriebsleitung unterliegt der Überwachung durch die Verbandsvorsitzende/den Verbandsvorsitzenden im Rahmen des § 10 Abs. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz.

§ 10- 11

Aufgaben der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung leitet den Zweckverband, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Bewirtschaftung der im Liquiditätsplan veranschlagten Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit ~~der Vollzug des Vermögensplanes~~ sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Die Betriebsleitung ist für alle Angelegenheiten des Betriebs zuständig, sofern nicht die Verbandsversammlung (§ 6) oder der Verbandsvorsitzende (§ 8) zuständig ist.

2. Die Betriebsleitung ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich. Sie hat die Verbandsvorsitzende/den Verbandsvorsitzenden, deren/dessen Stellvertretung sowie die Fachbeamtin/den Fachbeamten für das Finanzwesen der Verbandsmitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu informieren.

3. Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung und von geringfügig und kurzfristig Beschäftigten.

§ 11-12

Anwendung Eigenbetriebsrecht, Stammkapital, Rechnungsprüfung

1. Auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbands finden gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts unmittelbare Anwendung.

2. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

3. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Die örtliche Prüfung des Zweckverbands wird dem Rechnungsprüfungsamt des Ortenaukreises übertragen.

§ 12-13

Deckung des Finanzbedarfs

Soweit die Einnahmen des Zweckverbands zur Deckung seines Finanzbedarfs dauerhaft nicht ausreichen, kann von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben werden und zwar zu gleichen Anteilen.

§ 13-14

Auflösung des Zweckverbands

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

2. Wird der Verband aufgelöst, sind die bei Gründung des Verbands von den Verbandsmitgliedern übernommenen Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten wieder vom abgegebenen Verbandsmitglied zu übernehmen. Die seit Verbandsgründung eingestellten Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten sind zu gleichen Teilen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

3. Nach einer Auflösung fällt das eingebrachte Betriebsvermögen an die alten Eigentümer zurück.

4. Das nach der Gründung des Zweckverbands angeschaffte Sachvermögen wird entsprechend dem prozentualen Anteil am Eigenkapital zum Zeitpunkt der Gründung aufgeteilt und im Übrigen zu gleichen Anteilen.

§ 14- 15
Öffentliche Bekanntmachung

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen, sofern keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite des Ortenaukreises (www.ortenaukreis.de) und der Stadt Offenburg (www.offenburg.de).
2. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands können während den allgemeinen Öffnungszeiten des Zweckverbandes in den Geschäftsräumen, Badstraße 20, 77652 Offenburg kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
3. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung).

III. Sonstiges

§ 15- 16
Gebäudeunterhaltung

Eingebrachte Gebäude sind durch den Zweckverband in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 16- 17
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

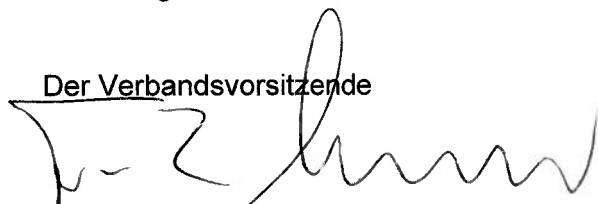
Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO i. V. m. § 20 Abs. 1 GKZ und § 3 Abs. 1 EigBG ohne persönliche Anwesenheit der Vertretungen im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37a GemO obliegt der/dem Zweckverbandsvorsitzenden.

§ 17- 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Offenburg, 2. Mai 2022

Der Verbandsvorsitzende


Frank Scherer



Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband Weingut Schloss Ortenberg, Badstraße 20, 77652 Offenburg, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.